

‘necessitate’ auszutauschen. Man denke sich die prozessual unmögliche Situation aus, der Kläger solle beschwören, dass der Beklagte nicht in Notwehr gehandelt habe. Der Kläger hätte sich also damit indirekt mit diesem Eide von eigener Täterschaft zu reinigen. Das von Salomon behauptete Gegenüber von Schuldigungseid und Reinigungseid im gleichen Prozesse ist aber dem älteren deutschen Rechtsgange überhaupt fremd. Es sind ganz bestimmte Fälle, in denen die Normalregelung des Beweisrechts des Beklagten zugunsten des Klägers verschoben erscheint (vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 375; Schroeder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch.⁵ S. 788). Wo immer dies der Fall ist, fehlt aber dem Angeschuldigten das Reinigungsrecht völlig.

Der Eid des Klägers, von dem in unseren Sätzen die Rede ist, bezieht sich gar nicht auf Notwehr oder vorsätzliches Handeln des Beschuldigten. Er ist überhaupt kein Ueberführungseid und hat mit der materiellen Klage nichts zu tun. Es liegt vielmehr lediglich ein Anwendungsfall des Voreides oder Gefährdeides (*iuramentum calumniae*) vor, mittels dessen der Kläger die Ernstlichkeit der Klage beteuert. Ein Blick in Brunners Rechtsgeschichte II, 343 ff. und noch besser in den einschlägigen Exkurs bei R. Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen (1880) S. 302 ff. hätte Salomon von der Unmöglichkeit seiner Uebersetzung und von der Ueberflüssigkeit seiner Textkonjekturen überzeugen müssen. Denn ‘necessitas’ bedeutet hier nicht Notwehr, ‘voluntarie’ desgleichen nicht absichtliches verbrecherisches Handeln. Der Kläger schwört nicht in prozessual völlig unmöglicher Weise über ein Tun des Beschuldigten (vgl. hierher Brunner, Rechtsgesch. II, 373), sondern über sein eigenes Tun, nämlich über die Ernstlichkeit und Rechtsnotwendigkeit der Klage. Der Text ist daher in Ordnung. Mittels des Gefährdeides beschwört der Kläger in beiden Fällen, dass er nicht mutwillig (*‘voluntarie’*), sondern in rechter Not (*‘necessitate’*) die Klage erhebt und zwingt durch diese eidliche Beteuerung den Beklagten, ihm rechte Antwort zu geben bzw. sich von der Klage zu reinigen. Zu allem Ueberflusse bieten die von R. Loening gesammelten Belege sichere Hinweise, dass hinter dem lateinischen Text des Landfriedens eine weitverbreitete Formel des natürlich in Deutsch geschworenen Gefährdeides steckt.

Das Magdeburg-Breslauer systemat. Schöffenrecht III 1 c. 32 und, mit ihm übereinstimmend, das Kulmer